

Internetdomainverwaltung gv.at Naming- und Domainregistrierungs- Policy		Konvention
		Domaingvat 1.3.0
		Empfehlung mehrheitlich
Kurzbeschreibung	Im Sinne eines einheitlichen Auftretens der öffentlichen Verwaltung soll der symbolische Namensraum in Internet unter einem gemeinsamen übergeordneten Begriff, nämlich gv.at dargestellt werden. Diese Maßnahme soll Vertrauen schaffen, da sich der Nutzer darauf verlassen können soll, dass es sich im Wesentlichen um eine behördliche Information oder Dienstleistung handelt. Damit kann eine klare Trennung zu Vereinen u.dgl.; aber auch kommerziellen Interessen, geschaffen werden. Die Eigenschaft "öffentliche Verwaltung" soll schon an der Domain erkennbar werden.	
Autor(en):	Helmut Hummer, Bernd Martin, Gerhard Schwarz, Martin Centner	Projektteam / Arbeitsgruppe
		Internetpolicy / Sicherheit
Beiträge von:		

Zur Stellungnahme übermittelt am: **4.7.2007** Fristablauf: **23.7.2007**

Abgelehnt von:	Steiermark
Zur Kenntnis genommen von:	-
Anregungen von:	Niederösterreich, Vorarlberg
Angenommen von:	Bund, restlichen Ländern, Gemeindebund, Städtebund

Internetdomainverwaltung gv.at Naming- und Domainregistrierungs-Policy

Inhaltsverzeichnis

(1)	Allgemeines	3
(2)	Einleitung	3
(3)	Prinzipien für die Domainregistrierung unter gv.at.....	3
(4)	Grundlagen für die Domainregistrierung unter gv.at	3
(4.1)	Registrierbare Domainnamen unter gv.at	4
(4.1.1)	Konventionen zur Syntax der Domainnamen	4
(4.1.2)	Konventionen zur semantischen Gültigkeit von Domainnamen	5
(4.1.3)	Unzulässige Namen	6
(4.2)	Registrierungsberechtigte Einheiten.....	7
(4.2.1)	Bundesdienststellen.....	7
(4.2.2)	Länder, Städte und Gemeinden.....	7
(4.2.3)	Registrierungsberechtigte Organisationen	7
(4.2.4)	Nicht registrierungsberechtigte Organisationen	8
(5)	Mit der Registrierung verbundene Rechte und Pflichten	8
(6)	Änderung einer Domainregistrierung	8
(7)	Rückgabe einer Domain.....	9
(8)	Widerruf einer Domain	9
(9)	Abhandlung von Anträgen: Normal- und Ausnahmefälle	9
(10)	Vergabe von Subdomains	10
(11)	Anhang – Liste der Domains für Länder	10
(12)	Anhang – Zeichentabelle	11
(13)	Referenzen	15

(1) Allgemeines

Dieses Dokument stellt einen eigenen Teil innerhalb der Domain-Policy ([DOMAINPOL]) dar, welche wiederum der Internet-Policy ([INTPOL]) zugeordnet ist. Im Speziellen wird mit diesem Dokument das [T06] ersetzt.

(2) Einleitung

Im Sinne eines einheitlichen Auftretens der öffentlichen Verwaltung soll der symbolische Namensraum im Internet unter einem gemeinsamen übergeordneten Begriff, nämlich gv.at repräsentiert werden. Diese Maßnahme soll Vertrauen schaffen, da sich der Nutzer darauf verlassen können soll, dass es sich im Wesentlichen um eine behördliche Information oder Dienstleistung handelt – damit kann eine klare Trennung zu Vereinen u.dgl., aber auch zu kommerziellen Interessen, geschaffen werden. Die Eigenschaft "öffentliche Verwaltung" soll schon an der Domain erkennbar werden.

Zudem besteht so die Möglichkeit, etwaige auf der Domain aufbauende Dienste (wie derzeit z.B. die Freischaltung von gv.at Adressen bei T-Mobile Hotspots und den Multimediationen der Telekom Austria) anzubieten.

Eine sachlich entsprechende Aufteilung der Verwaltung des Namensraums der öffentlichen Verwaltung soll unter dem Aspekt verfolgt werden, möglichst geringen Aufwand zu erzeugen und hohe Stabilität des Namensraumes zu gewähren.

Den Bundesdienststellen, Ländern und Gemeinden wird empfohlen, auf eine einheitliche Registrierung unter gv.at hinzuwirken.

(3) Prinzipien für die Domainregistrierung unter gv.at

Für die Registrierung gelten folgende Prinzipien:

- Es gilt das Prinzip der Subdelegation. (D.h., es werden nur die Domains unter gv.at vergeben; für die Vergabe von weiteren darunterliegenden Domains ist der Inhaber der jeweils übergeordneten Domain verantwortlich.)
- Unter der Domain gv.at dürfen nur Einheiten des Bundes sowie Verwaltungsorgane der Länder, Städte und Gemeinden registrieren.

Der Registrierung von Domainnamen unter gv.at liegen die von Nic.at vorgegebenen technischen Anforderungen, respektive [RFC 3490], [RFC 3491] und [RFC 3492] sowie die in diesem Dokument angeführten Vorgaben zugrunde.

(4) Grundlagen für die Domainregistrierung unter gv.at

Im Folgenden werden die grundsätzlichen Rahmenbedingungen definiert, die für die Registrierung von Domainnamen unter gv.at relevant sind.

Der Begriff Domainname bezeichnet dabei eine Folge von Buchstaben, den Ziffern 0-9 und Bindestrichen „-“ entsprechend [RFC 1035], wobei unter Buchstaben sowohl die Zeichen „a-z“ als auch die unter Punkt (12) angeführten Zeichen zu verstehen sind.

Die Begriffe Domain bzw. Subdomain (z.B. beispiel.gv.at) bezeichnen eine Kombination aus dem Domainnamen (in diesem Fall beispiel), einem Punkt und einer übergeordneten Domain (in diesem Fall gv.at).

Ein IDN (Internationalized Domain Name) bezeichnet einen Domainnamen, der außer den Zeichen „a-z“, den Ziffern „0-9“ und dem Bindestrich „-“ mindestens eines der unter Punkt (12) zusätzlich angeführten Zeichen enthält.

(4.1) Registrierbare Domainnamen unter gv.at

(4.1.1) Konventionen zur Syntax der Domainnamen

Die registrierten Domainnamen dürfen aus den Zeichen [a-z], den Ziffern [0-9] und dem Sonderzeichen „-“ (Bindestrich) gebildet werden (siehe Punkt (12)). Erstes und letztes Zeichen des Namens haben aus dem Wertebereich [a-z] oder [0-9] zu stammen, wobei der Name mindestens einen Buchstaben enthalten muss, zwei Bindestriche hintereinander an dritter und vierter Stelle des Domainnamens sind nicht erlaubt. Es erfolgt keine Unterscheidung zwischen Groß- und Kleinschreibung, da alle Domainnamen automatisch mit Hilfe des Kodierungsverfahrens *Nameprep* zur Normalisierung von Domainnamen in Kleinbuchstaben umgewandelt werden. Dabei werden auch Zeichen, die zueinander äquivalent sind, in eine normalisierte Form übergeführt. Dies trifft z.B. für das Zeichen "ß" zu, welches nach den Unicode-Regeln mit "ss" äquivalent ist. Erst in einem zweiten Schritt werden die normalisierten IDNs dann in ASCII-Ketten transformiert. Daher kann das "ß" nicht als eigenständiger Buchstabe registriert werden, sondern nur die normalisierte Form mit "ss". IDN-fähige Programme erlauben die Eingabe des "ß" anstelle des "ss". (siehe [RFC 3491])

Registrierungen, die eines oder mehrere der seit 31. März 2004 neu erlaubten Zeichen enthalten, sollen gleichermaßen auch mit den üblichen Transliterationen registriert werden. Die zugehörige Tabelle findet sich unter Punkt (12) wieder. Es wird empfohlen, die Domains in beiden Schreibweisen einzurichten. Seit 1.7.2004 werden Domains, die einen Umlaut beinhalten systematisch in beiden Varianten, mit und ohne Umlaut, unabhängig vom Antrag reserviert. Die Betroffenen werden dementsprechend verständigt.

Die Länge des Domainnamens darf 63 Zeichen und die Länge einer Domain darf 255 Zeichen nicht überschreiten (vgl. [RFC 1035]) und bezieht sich jeweils auf die bereits kodierte Form des IDN, dem sogenannten ACE-String¹ (ASCII Compatible Encoding, siehe [RFC 3490]).

¹ Im DNS (Domain Name System) dürfen weiterhin nur Namen eingetragen werden, die aus den bisher schon erlaubten Zeichen zur Adressierung bestehen. Zu diesem Zweck müssen IDNs in eine Zeichenkette umkodiert werden, die nur noch diese erlaubten ASCII-Zeichen enthält. Ein zugehöriger Kodieralgorithmus (Punycode, Umwandlung von Nicht-ASCII-Zeichen in Umlautdomains) wird in [RFC 3492] standardisiert. Dieser ACE-String enthält ein Präfix (vier Zeichen lang: "xn—"), das anzeigt, dass es sich bei der folgenden Domain um einen IDN handelt und kodiert, welche Nicht-ASCII-Zeichen an welcher Stelle im IDN vorkommen. Ein entsprechender Konverter wird von Nic.at unter http://www.nic.at/de/service/idn/pk_punycodeconv.asp angeboten.

Best Practice:

Gibt es neben der bisher üblichen Domain auch eine Registrierung der entsprechenden IDN, so soll diese ebenfalls für die Nutzung eingerichtet und gewartet werden (Registrierung, Nameservice, Server-Konfiguration, etc.).

Best Practice:

Aufgrund der teilweise noch nicht ausgereiften Implementierung in der zugehörigen Server- und Client-Software, wird zur Vermeidung von technischen Problemen empfohlen, für E-Mail-Domänen noch keine IDNs zu verwenden.

Hinweis:

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sei hier eine Liste mit bekannten **Browsern**, die IDN-fähig sind, angeführt:

Konqueror (ab KDE 3.2 + GNU IDN Library)

Microsoft Internet Explorer 5.0+ PlugIn²

Mozilla 1.4 und höher

Mozilla Firefox 0.6+

Mozilla Firebird

Netscape 7.1 und höher

Opera 7.11 und höher

Epiphany 1.2.2+

Galeon 1.3.14+

Safari 1.2+

Mozilla Camino 0.7+

Ältere Browser können dazu bewegt werden, die neuen Webadressen anzuzeigen, indem dazu statt der neuen IDN-Adresse die zugehörigen ACE-Strings als Adresse angegeben werden.

(4.1.2) Konventionen zur semantischen Gültigkeit von Domainnamen

Die Domainnamen, unter denen die Einheiten registrieren, sind von den offiziell in den Gesetzesstellen zitierten Bezeichnungen herzuleiten, wobei auch gängige Abkürzungen der Bezeichnungen als Domainname zulässig sind.

Abkürzungen sollten mindestens dreistellig sein, um die Verwechslungsgefahr zu minimieren.

Namen mit einer Länge von zwei Zeichen werden im Ausnahmefall nur dann registriert, wenn sie eine allgemein übliche Abkürzung darstellen und diese Abkürzung nicht in den [ISO 3166] Ländercodes enthalten ist.

² U.a. stehen folgende PlugIns zur Verfügung: Verisign i-Nav plug-in (<http://www.idnnow.com/index.jsp>), Domain Avenue.com iClient plug-in (http://www.domainavenue.com/ml_iclient.htm) und Netpia NLIA plug-in (<http://e.netpia.com/>) (Abgerufen aus dem World Wide Web am 10.12.2004, <http://support.microsoft.com/default.aspx?scid=kb;en-us;842848>)

Die Bundesländer sollten den voll ausgeschriebenen Namen, entsprechend der Liste im Anhang (11), als Domainnamen registrieren. Bisher eingeführte Abkürzungen der Länder bleiben weiterhin zulässig. Neue Abkürzungen für Bundesländer werden jedoch nicht mehr registriert.

Best-Practice:

Anlässlich von Generalrevisionen von Webangeboten der Bundesländer bzw. von entsprechenden Informationsmaterialien und Drucksorten sollte jeweils überlegt werden, ob parallel existierende Abkürzungs-Domainnamen weiterhin notwendig sind. Angestrebt werden soll eine langfristige Aufgabe der Abkürzungs-Domainnamen.

Für Städte und Gemeinden wird, um Mehrdeutigkeiten zu vermeiden, die Namensliste des Städtebundes als Grundlage herangezogen. Diese wird auf der Homepage des Städtebundes publiziert und aktuell gehalten (siehe [LSGLIST]). Die Bildung der Namen basiert dabei auf folgenden Substitutionsregeln:

- z.B. " an der ", " im ", " in ", " am ", " bei " wird ersetzt durch "-"
- "Sankt" wird ersetzt durch "st-"
- "ß" wird ersetzt durch "ss"
- " " wird ersetzt durch "-"
- Umlaute werden lt. Tabelle unter Punkt (12) substituiert

Geografische oder geopolitische Unterteilungen sollen nicht Teil des Domainnamens, sondern, wenn überhaupt notwendig, durch Subdomains realisiert werden.

Für Bezirkshauptmannschaften im Speziellen wird eine Domainregistrierung direkt unter gv.at nicht empfohlen, da dies der Aufbauorganisation der Landesverwaltungen im Allgemeinen nicht entspricht. Sollten einzelne Landesverwaltungen dennoch die Bezirkshauptmannschaften des jeweiligen Bundeslandes direkt unter gv.at registrieren wollen, geschieht dies nur unter der Bedingung, dass eine Auffindbarkeit der BHs des jeweiligen Landes der Logik der Aufbauorganisation folgend über das Web-Angebot des Bundeslandes für den Bürger leicht erfassbar gegeben ist.

Die Namen der BHs sollen einer einheitlichen Schreibweise unterliegen. Die dafür empfohlenen Namen sind in der Liste empfohlener Subdomains enthalten.

(4.1.3) Unzulässige Namen

Namen, die weder einen Bezug zur gesetzlichen Bezeichnung noch zu einer Dienstleistung im Sinne des E-Government haben, sondern lediglich einer umgangssprachlichen Bezeichnung oder einer zeitlich begrenzten Werbeaktion entstammen, werden nicht registriert.

Unzulässig sind weiters provider- und geschäftsbezogene Namen.

Best Practice:

Für Projekte und Programme der Verwaltung oder Marketingmaßnahmen, insbesondere dann, wenn sie zeitlich begrenzt sind, sollen Domains außerhalb gv.at eingerichtet werden.

(4.2) Registrierungs berechtigte Einheiten

Alle Einheiten, die nicht der hier aufgezählten Gruppe der Registrierungs berechtigten zuordenbar sind, dürfen nur unter Ausstellung einer Vollmacht eines Registrierungs berechtigten in dessen Namen eine Domain beantragen.

(4.2.1) Bundesdienststellen

Grundlage für die Berechtigung zur Registrierung ist die Nennung im aktuell gültigen Bundesministeriengesetz (BMG), sei es als Bundesministerium, als andere Behörde oder als Organisation.

(4.2.2) Länder, Städte und Gemeinden

Die Gebietskörperschaften in Österreich sind berechtigt, Domains unter gv.at zu beantragen und zu registrieren. Zu den Gebietskörperschaften zählen die neun Bundesländer sowie die Städte und Gemeinden (nicht aber Bezirkshauptmannschaften, Ortschaften und Katastralgemeinden).

(4.2.3) Registrierungs berechtigte Organisationen

Selbständige Teile, der unter (4.2.1) bzw. (4.2.2) genannten Einheiten können ebenso in erster Ebene registrieren, wie Einheiten, deren primäre Aufgabe es ist, der Rechtsdurchsetzung zu dienen (z.B. polizei.gv.at).

Als selbständig ist eine Verwaltungseinheit dann zu bezeichnen, wenn ihr Aufgabengebiet in Bezug auf jene Einheit, der sie formal untergeordnet ist, klar beschreibbar und eigenständig definiert werden kann.

Interministerielle oder andere Organisationen, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit den unter (4.2.1) bzw. (4.2.2) genannten Einheiten stehen, können dann auf erster Ebene unter gv.at registrieren, wenn aus einem Gesetz, einer Verordnung oder einer Geschäftsordnung der behördliche Auftrag ersichtlich gemacht werden kann. Dies ist im Einzelfall von der zuständigen Arbeitsgruppe (siehe Punkt (9)) zu prüfen.

Subsidiäre, nicht selbständige Teile von Einheiten (Abteilungen der Ressorts) dürfen nicht als Organisation in erster Ebene registrieren. Sie können aber genau dann, wenn das zu publizierende Angebot eine behördenübergreifende, zentrale Dienstleistung (Querschnittsmaterie) im Sinne des E-Government enthält, einen dieser Dienstleistung entsprechenden Namen registrieren (wie zB. help.gv.at, oder zustellung.gv.at). Dazu zählen nicht landesspezifische oder andere lokale Services.

Best Practice:

Landesspezifische Dienste dürfen nicht direkt unter gv.at registriert werden. Diese können zB. durch Registrierung in dritter Ebene unter gv.at, d.h. in Form von einer Subdomain unter einer Landes-Domain, angeboten werden. Für den Fall einer gewünschten akkordierten Subdomainvergabe für gleichartige Aufgaben, wird auf Punkt (10) verwiesen.

(4.2.4) Nicht registrierungsberechtigte Organisationen

Aus einer Unterstützung, sei es eine Zusammenarbeit als Auftragnehmer, eine Förderung u.dgl. durch eine der unter (4.2.1), (4.2.2) und (4.2.2) genannten Einheiten kann keine Berechtigung zur Registrierung abgeleitet werden.

Die im Folgenden aufgezählten Organisationen sind nicht unter der Domain gv.at registrierungsberechtigt:

- Universitäten
- Schulen
- Internationale Organisationen

(5) Mit der Registrierung verbundene Rechte und Pflichten

Es ist ausschließlich im Verantwortungsbereich der registrierenden Einheiten, Verletzungen von Marken-, Handels-, Titel- oder anderen Rechten zu vermeiden. Aus der Registrierung eines Namens sind keine wie immer gearteten anderen Rechte als jenes zur Verwaltung der delegierten Domain ableitbar.

Des Weiteren sind aus der Delegation des Domainnamens keine weiteren Rechte ableitbar.

Es besteht der Anspruch auf Zuteilung eines eindeutigen Domainnamens. Es besteht jedoch kein Anspruch, seitens des Antragstellers, genau einen bestimmten Domainnamen zugeteilt zu bekommen.

Es werden lediglich Domains ("NS Records") delegiert, eine Eintragung von speziellen DNS Records (z. B.: "MX", "CNAME") ist nicht möglich.

Es müssen zwei korrekt aufgesetzte Nameserver angegeben werden. Die Angaben im Domain-Template müssen mit der technischen Konfiguration exakt übereinstimmen. Der Antragsteller hat die laufende Verfügbarkeit aller angegebenen Nameserver sicherzustellen.

(6) Änderung einer Domainregistrierung

Jegliche Änderungen im Domain-Template sind unverzüglich zu melden. Bei einer Änderung wird unterschieden, ob der Domainname geändert oder administrative Änderungen durchgeführt werden sollen.

Änderungen sind immer mit einem dafür vorgesehenen Domain-Template durchzuführen³. Bei Verwendung von E-Mail ist im Betreff-Feld "DOMAIN-AENDERUNG <domain>" anzugeben.

Bei Übergabe der Domain an einen neuen Inhaber ist eine schriftliche Bestätigung notwendig. Das ist unter Verwendung der Änderungsbestätigung (mittels Fax oder Briefsendung) durchzuführen, worin sowohl der alte Inhaber, als auch der neue Inhaber die Übergabe bestätigen müssen.

Best Practice:

Historisch gewachsene Adressen, die nicht im Einklang mit der jeweils gültigen Policy registriert wurden, sollen innerhalb kürzester Zeit entsprechend angepasst werden.

Hinweis:

Es ist darauf zu achten, dass mit Änderungen des Domainnames weitere Tätigkeiten verbunden sind. So sind u.a. Briefköpfe, Verlinkungen usw. anzupassen. Meist wird es für einen Übergangszeitraum einen Parallelbetrieb beider Adressen geben, wo bereits diverse Umstellungsarbeiten gemacht werden können (z.B. eine Anpassung der Absender- und Reply-To-Adressen in E-Mail-Systemen).

(7) Rückgabe einer Domain

Die Rückgabe einer registrierten Domain kann jederzeit erfolgen und hat ebenfalls durch Meldung an die angeführten Kontaktadressen zu erfolgen. Eine schriftliche Bestätigung unter Verwendung der Löschungsbestätigung des Inhabers der Domain ist notwendig. Organisatorisch wird der Antrag zur Aufhebung äquivalent zur Beantragung abgewickelt.

(8) Widerruf einer Domain

Die Delegation kann nach schriftlicher Benachrichtigung des Inhabers unter folgenden Bedingungen von der Vergabestelle widerrufen werden:

- Aufgrund wiederholter technischer Probleme mit dieser Domain (z.B. Nameserver sind nicht funktionsfähig)
- Auf Gerichtsbeschluss
- Auf Anweisung einer Behörde aufgrund gesetzlicher Grundlagen

(9) Abhandlung von Anträgen: Normal- und Ausnahmefälle

Jeder Antrag wird unter Einbeziehung der in diesem Dokument vorgegebenen Richtlinien durch Inhaber der Domain gv.at bearbeitet. Die Behandlung von Ausnahmefällen erfolgt in der zuständigen Arbeitsgruppe⁴ der Kooperation BLSG.

Als Ausnahmefall werden alle jene Fälle betrachtet,

³ Die zugehörigen Templates können über die Adresse <http://www.wien.gv.at/ma14/netzwerkdienste/index.html> gefunden werden.

⁴ Als zuständige Arbeitsgruppe, wird vorerst die Arbeitsgruppe „Sicherheit“ vereinbart.

- bei denen unter Berücksichtigung der in diesem Dokument angeführten Regelungen keine Entscheidung über die Registrierung zustande kommt oder
- bei denen der Antragsteller die Entscheidung anzweifelt bzw.
- bei denen es die Situation erfordert gesondert darüber entscheiden zu müssen.

In solchen Fällen wird die zuständige Arbeitsgruppe vom Inhaber der Domain gv.at über den Ausnahmefall in Kenntnis gesetzt. Bevor die Behandlung durch die zuständige Arbeitsgruppe erfolgt, hat der Antragsteller die Möglichkeit eine Begründung seiner Zweifel einzubringen.

Im Falle von Einstimmigkeit der zuständigen Arbeitsgruppe teilt der Inhaber der Domain gv.at dem Antragsteller die Entscheidung mit. Wenn keine Einstimmigkeit innerhalb der zuständigen Arbeitsgruppe erzielt werden kann, wird die endgültige Entscheidung durch den Domaininhaber der Domain gv.at selbst gefällt und dem Antragsteller mitgeteilt.

Alle getroffenen Entscheidungen sind nachvollziehbar zu protokollieren.

(10) Vergabe von Subdomains

Entsprechend dem Prinzip der Subdelegation, steht es dem Domaininhaber unter gv.at frei, weitere Subdomains für im öffentlichen Interesse tätige Institutionen oder Dienste zu vergeben. In den Fällen in denen eine direkte Registrierung unter gv.at entsprechend den unter Punkt (4) angeführten Regeln nicht möglich ist, bzw. nicht erfolgen soll (z.B. Bezirkshauptmannschaften, nachgeordnete Dienststellen, nicht behördenübergreifende, zentrale Dienste, etc.) wird dieser Mechanismus empfohlen, um eine Erreichbarkeit unter gv.at zu erzielen.

Wird eine akkordierte Subdomainvergabe für gleichartige Aufgaben gewünscht, kann die für die Behandlung von Fragen und Ausnahmefällen bei der Domainregistrierung zuständige Arbeitsgruppe (siehe Punkt (9)) herangezogen werden.

Beispiel:

Ein Bedarf kann z.B. in einer Sitzung der Länderarbeitsgruppe geäußert oder aus der Gründung einer neuen Institution (z.B. Tierschutzanwalt) abgeleitet werden. In solchen Fällen wäre es denkbar, dass eine Empfehlung für Subdomains gegeben werden kann.

(11) Anhang – Liste der Domains für Länder

Diese alphabetisch sortierte Liste beinhaltet die ausgeschriebene Domain der Länder unter gv.at:

Land	Domain
Burgenland	burgenland.gv.at
Kärnten	kaernten.gv.at
Niederösterreich	niederoesterreich.gv.at

Oberösterreich	oberoesterreich.gv.at
Salzburg	salzburg.gv.at
Steiermark	steiermark.gv.at
Tirol	tirol.gv.at
Vorarlberg	vorarlberg.gv.at
Wien	wien.gv.at

(12) Anhang – Zeichentabelle

Neue ab 31.3.2004 unter der TLD .at registrierbare Zeichen⁵:

Buchstabe	Dezimalwert	Hexadezimalwert	Zeichensatz	Bezeichnung deutsch	Transliteration
-	45	U+002D	ISO 8859-1	Zeichen Minus bzw. Bindestrich	-
0	48	U+0030	ISO 8859-1	Zahl Null	0
1	49	U+0031	ISO 8859-1	Zahl Eins	1
2	50	U+0032	ISO 8859-1	Zahl Zwei	2
3	51	U+0033	ISO 8859-1	Zahl Drei	3
4	52	U+0034	ISO 8859-1	Zahl Vier	4
5	53	U+0035	ISO 8859-1	Zahl Fünf	5
6	54	U+0036	ISO 8859-1	Zahl Sechs	6
7	55	U+0037	ISO 8859-1	Zahl Sieben	7
8	56	U+0038	ISO 8859-1	Zahl Acht	8
9	57	U+0039	ISO 8859-1	Zahl Neun	9
a	97	U+0061	ISO 8859-1	Buchstabe a	a
b	98	U+0062	ISO 8859-1	Buchstabe b	b
c	99	U+0063	ISO 8859-1	Buchstabe c	c
d	100	U+0064	ISO 8859-1	Buchstabe d	d
e	101	U+0065	ISO 8859-1	Buchstabe e	e

⁵ Quelle: Homepage Nic.at, http://www.nic.at/de/service/idn/idn_at_tld.txt, aufgerufen aus dem World Wide Web am 10.12.2004

f	102	U+0066	ISO 8859-1	Buchstabe f	f
g	103	U+0067	ISO 8859-1	Buchstabe g	g
h	104	U+0068	ISO 8859-1	Buchstabe h	h
i	105	U+0069	ISO 8859-1	Buchstabe i	i
j	106	U+006A	ISO 8859-1	Buchstabe j	j
k	107	U+006B	ISO 8859-1	Buchstabe k	k
l	108	U+006C	ISO 8859-1	Buchstabe l	l
m	109	U+006D	ISO 8859-1	Buchstabe m	m
n	110	U+006E	ISO 8859-1	Buchstabe n	n
o	111	U+006F	ISO 8859-1	Buchstabe o	o
p	112	U+0070	ISO 8859-1	Buchstabe p	p
q	113	U+0071	ISO 8859-1	Buchstabe q	q
r	114	U+0072	ISO 8859-1	Buchstabe r	r
s	115	U+0073	ISO 8859-1	Buchstabe s	s
t	116	U+0074	ISO 8859-1	Buchstabe t	t
u	117	U+0075	ISO 8859-1	Buchstabe u	u
v	118	U+0076	ISO 8859-1	Buchstabe v	v
w	119	U+0077	ISO 8859-1	Buchstabe w	w
x	120	U+0078	ISO 8859-1	Buchstabe x	x
y	121	U+0079	ISO 8859-1	Buchstabe y	y
z	122	U+007A	ISO 8859-1	Buchstabe z	z
à	224	U+00E0	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe a mit Gra- vis	a
á	225	U+00E1	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe a mit Akut	a
â	226	U+00E2	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe a mit Zir- kumflex	a
ã	227	U+00E3	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe a mit Tilde	a
ä	228	U+00E4	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe a mit Diae- rese	ae
å	229	U+00E5	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe a mit Ring oben	a

Æ	230	U+00E6	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe ae	a
Ç	231	U+00E7	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe c mit Cedille	c
è	232	U+00E8	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe e mit Gravis	e
é	233	U+00E9	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe e mit Akut	e
ê	234	U+00EA	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe e mit Zirkumflex	e
ë	235	U+00EB	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe e mit Diaeresis	e
ì	236	U+00EC	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe i mit Gravis	i
í	237	U+00ED	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe i mit Akut	i
î	238	U+00EE	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe i mit Zirkumflex	i
ï	239	U+00EF	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe i mit Diaeresis	i
ð	240	U+00F0	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe Eth	o
ñ	241	U+00F1	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe n mit Tilde	n
ò	242	U+00F2	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe o mit Gravis	o
ó	243	U+00F3	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe o mit Akut	o
ô	244	U+00F4	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe o mit Zirkumflex	o
õ	245	U+00F5	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe o mit Tilde	o
ö	246	U+00F6	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe o mit Diaeresis	oe

ø	248	U+00F8	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe o mit Querstrich	o
ù	249	U+00F9	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe u mit Gravís	u
ú	250	U+00FA	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe u mit Akut	u
û	251	U+00FB	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe u mit Zirkumflex	u
ü	252	U+00FC	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe u mit Diaeresese	ue
ý	253	U+00FD	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe y mit Akut	y
þ	254	U+00FE	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe Thorn	p
ÿ	255	U+00FF	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe y mit Diaeresese	y
œ	339	U+0153	Unicode Latin Extended-A	Kleine lateinische Ligatur oe	o
š	353	U+0161	Unicode Latin Extended-A	Kleiner lateinischer Buchstabe s mit Caron	s
ž	382	U+017E	Unicode Latin Extended-A	Kleiner Buchstabe z mit Caron	z

(13) Referenzen

[DOMAINPOL]

Michael Liehmann, Bernd Martin: Domain-Policy. Konvention, Version 1.0.0. Abgerufen aus dem World Wide Web am 31.05.2005 unter <http://www.cio.gv.at/it-infrastructure/intpol/>

[INTPOL]

Bernd Martin, Robert Wollendorfer: Internet-Policy. Konvention / Empfehlung, Version 1.0.3. Abgerufen aus dem World Wide Web am 31.05.2005 unter <http://www.cio.gv.at/it-infrastructure/intpol/>

[ISO 3166]

ISO 3166 code lists, ISO 3166 Maintenance agency (ISO 3166/MA). Abgerufen aus dem World Wide Web am 10.12.2004 unter <http://www.iso.org/iso/en/prods-services/iso3166ma/02iso-3166-code-lists/index.html>

[LSGLIST]

Gemeindenamen unter gv.at, Homepage Österreichischer Städtebund. Abgerufen aus dem World Wide Web am 15.12.2004 unter http://www.staedtebund.at/de/gebkoerper/gem_namen.htm

[RFC 1035]

P. Mockapetris: Domain Names – Implementation and specification, Network Working Group, November 1987. Abgerufen aus dem World Wide Web am 15.12.2004 unter <http://www.ietf.org/rfc/rfc1035.txt>

[RFC 3490]

P. Faltstrom, P. Hoffman, A. Costello: Internationalizing Domain Names in Applications (IDNA), Network Working Group, März 2003. Abgerufen aus dem World Wide Web am 15.12.2004 unter <http://www.ietf.org/rfc/rfc3490.txt>

[RFC 3491]

P. Hoffman, M. Blanchet: Nameprep: A Stringprep Profile for Internationalized Domain Names (IDN), Network Working Group, März 2003. Abgerufen aus dem World Wide Web am 15.12.2004 unter <http://www.ietf.org/rfc/rfc3491.txt>

[RFC 3492]

A. Costello: Punycode: A Bootstring encoding of Unicode for Internationalized Domain Names in Applications (IDNA), Network Working Group, März 2003. Abgerufen aus dem World Wide Web am 15.12.2004 unter <http://www.ietf.org/rfc/rfc3492.txt>

[T06]

T 06, Naming Policy „gv.at“, Richtlinien zur Domänenverwaltung In den obersten Bundesbehörden. Version 3.1, 24.07.1998. Abgerufen aus dem

World Wide Web am 15. Juni 2004 unter http://www.cio.gv.at/ikt-board/beratungen/domain_gv/recommendation/1998_07_24_naming-policy_gv_V-3.1.pdf bzw. <http://www.cio.gv.at/it-infrastructure/domain/>

History

Version 1.0.0	Datum 03.05.2005	Kommentar Initialversion erstellt.
Ersteller Helmut Hummer Bernd Martin Gerhard Schwarz		
Version 1.0.1	Datum 25.08.2005	Kommentar Aufnahme der Information in der Einleitung, dass Zusatzdienste auf den Adressen *.gv.at aufbauen.
Ersteller Bernd Martin		
Version 1.0.2	Datum 05.05.2006	Kommentar Übernahme der Änderungsvorschläge von Gerhard Schwarz.
Ersteller Martin Centner		
Version 1.1.0	Datum 12.03.2007	Kommentar Korrektur der Versionsnummer
Ersteller Martin Centner		
Version 1.2.0	Datum 27.03.2007	Kommentar Anpassung „zentrale Dienstleistungen im Sinne des E-Government“ Anpassung der Best Practice unter Punkt 7 Anpassung der Best Practice unter Punkt 13 Klarstellungen: <ul style="list-style-type: none"> • Begriff: Hauptadresse unter Punkt 5.1.2
Ersteller Martin Centner		
Version 1.3.0	Datum 19.06.2007	Kommentar Das zur Behandlung von Fragen und Sonderfällen bei der Registrierung definierte Gremium wurde in dieser Form nie konstituiert und wurde daher durch die zuständige Arbeitsgruppe der Kooperation BLSG bzw. den Inhaber der Domain gv.at ersetzt. Der Punkt (9) wurde dementsprechend angepasst. Der Punkt „Jede Einheit erhält nur eine Subdomäne
Ersteller Martin Centner		

	<p>von gv.at delegiert.“ unter Prinzipien für die Domainregistrierung wurde entfernt, da er sich nicht mit der derzeit gelebten Praxis bei der Domainregistrierung vereinbaren lässt.</p> <p>Eine Definition der Begriffe „Domain“ und „Domainname“ wurde eingeführt. Die Punkte (4.1.1) und (4.1.2) wurden zur Klarstellung neu strukturiert.</p> <p>Die Regelungen zur Registrierung von Abkürzungen, an verschiedenen Stellen im Dokument wurden unter Punkt (4.1.2) zusammengefasst.</p> <p>Der Hinweis auf IDN-fähige MUAs (Mail User Agents) wurde entfernt.</p>
--	--